

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [UWG: Werbeanzeige eines Lohnsteuerhilfevereins](#)
Urteil 14.10.2010, I ZR 5/09
2. [BGB: Anrechnung des Verschuldens eines Zweitanwalts](#)
Urteil 14.10.2010, I ZR 212/08
3. [BGB: Aufwendungsersatzanspruch der Gesellschafter](#)
Urteil 22.02.2011, II ZR 158/09
4. [BGB: Kapitalerhöhung bei Publikumpersonengesellschaft](#)
Urteil 25.01.2011, II ZR 122/09
5. [BGB: Verjährung bei mehreren verschiedenen Aufklärungs- oder Beratungsfehlern](#)
Urteil 24.03.2011, III ZR 81/10
6. [BGB: relevante Kenntniserlangung für Verjährungsbeginn](#)
Urteil 15.03.2011, VI ZR 162/10
7. [EMRK, BGB: Abtretung und Verpfändung einer Entschädigung für Menschenrechtsverletzung](#)
Urteil 24.03.2011, IX ZR 180/10
8. [InsO: nichteheliche Partner des Schuldners als nahestehende Person](#)
Beschluss 17.03.2011, IX ZA 3/11
9. [InsO: Aussonderung des Restguthabens auf einem Treuhandkonto](#)
Urteil 10.02.2011, IX ZR 49/10
10. [BGB: Anlageberatung für Diplom-Volkswirtin bei hochkomplexem Anlageprodukt](#)
Urteil 22.03.2011, XI ZR 33/10
11. [BGB: schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen](#)
Urteil 01.03.2011, XI ZR 96/09
12. [WÜD, FamFG: Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils unter Beteiligung eines Diplomaten](#)
Beschluss 30.03.2011, XII ZB 300/10
13. [FamFG: Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen im Bescheidverfahren](#)
Beschluss 16.03.2011, XII ZB 601/10

Urteile und Beschlüsse:

1. UWG: Werbeanzeige eines Lohnsteuerhilfevereins

Urteil 14.10.2010, I ZR 5/09

UWG § 5, StBerG § 4 Nr. 11

hinweist, muss nicht zugleich erklären, dass eine Beratung nur im Rahmen einer Mitgliedschaft bei ihm möglich und er auch lediglich in eingeschränktem Umfang zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

2. BGB: Anrechnung des Verschuldens eines Zweitanwalts

Urteil 14.10.2010, I ZR 212/08

BGB § 254 Abs. 1 Ea, § 278

Verlangt ein Mandant, der aufgrund einer Abmahnung Kenntnis von der Unvollständigkeit der Markenrecherche hat, die sein Rechtsanwalt für ihn durchgeführt hat, von diesem Anwalt Schadensersatz, muss er sich unter Umständen ein Verschulden des von ihm zur Abwehr der Abmahnung eingeschalteten Zweitanwalts anrechnen lassen.

3. BGB: Aufwendungsersatzanspruch der Gesellschafter

Urteil 22.02.2011, II ZR 158/09

BGB §§ 713, 670

Bereits vor der Auseinandersetzung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann jeder Gesellschafter die von ihm gemachten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, von der Gesellschaft ersetzt verlangen oder, wenn der Gesellschaft selbst keine freien Mittel zur Verfügung stehen, die Mitgesellschafter auf Aufwendungsersatz - beschränkt auf deren Verlustanteil - in Anspruch nehmen.

4. BGB: Kapitalerhöhung bei Publikumpersonengesellschaft

Urteil 25.01.2011, II ZR 122/09

BGB §§ 705, 735, 739

Regelt der Gesellschaftsvertrag einer Publikumpersonengesellschaft, dass eine Kapitalerhöhung auch im Krisenfall nur einstimmig beschlossen werden kann und das Nichterreichen der Einstimmigkeit zur Folge hat, dass die zustimmenden Gesellschafter berechtigt sind, ihre Einlagen zu erhöhen, während die nicht zustimmenden Gesellschafter eine Verringerung ihres Beteiligungsverhältnisses hinzunehmen haben, so sind die zahlungsunwilligen Gesellschafter nicht aus gesellschaftlicher Treuepflicht verpflichtet, einem Beschluss zuzustimmen, dass ein nicht sanierungswilliger Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet (Abgren-

ren oder Ausscheiden).

5. BGB: Verjährung bei mehreren verschiedenen Aufklärungs- oder Beratungsfehlern

Urteil 24.03.2011, III ZR 81/10

BGB §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 2, § 675

Der Grundsatz, dass bei mehreren voneinander abgrenzbaren Aufklärungs- oder Beratungsfehlern die Verjährung nicht einheitlich, sondern getrennt für jede einzelne Pflichtverletzung zu prüfen ist, setzt nicht voraus, dass die Pflichtverletzung jeweils eigene, von den anderen Fehlern und deren Folgen gesonderte Schäden zeitigt, sondern ist gerade auch anwendbar in den Fällen, in denen die Pflichtverletzungen denselben Schaden verursacht haben, nämlich jeweils für die Anlageentscheidung ursächlich waren.

6. BGB: relevante Kenntniserlangung für Verjährungsbeginn

Urteil 15.03.2011, VI ZR 162/10

BGB § 199

Kommt es für den Beginn der Verjährung auf die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der Pflegekasse an, ist die Kenntniserlangung durch den Beschäftigten für die Verjährung der Forderungen der Pflegekasse nur relevant, wenn und soweit der Bedienstete bei der Abwicklung des Schadensfalles für diese handelt.

7. EMRK, BGB: Abtretung und Verpfändung einer Entschädigung für Menschenrechtsverletzung

Urteil 24.03.2011, IX ZR 180/10

EMRK Art. 41, ZPO § 851, BGB § 399, InsO §§ 35, 36

a)Die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einem Individualbeschwerdeführer zugesprochene Entschädigung wegen der durch eine Menschenrechtsverletzung infolge überlanger Verfahrensdauer erlittenen immateriellen Schäden ist nicht abtretbar und pfändbar; sie fällt bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beschwerdeführers nicht in die Insolvenzmasse. Dasselbe gilt für die zuerkannte Erstattung der Kosten für das Verfahren vor dem Gerichtshof.

b)Der von dem Gerichtshof zuerkannte Anspruch auf Erstattung von Mehrkosten

die Masse, wenn über das Vermögen des Individualbeschwerdeführers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

8. InsO: nichteheliche Partner des Schuldners als nahestehende Person

Beschluss 17.03.2011, IX ZA 3/11

InsO § 138 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 2

Der nichteheliche Partner des Schuldners gehört nicht zu den nahestehenden Personen.

9. InsO: Aussonderung des Restguthabens auf einem Treuhandkonto

Urteil 10.02.2011, IX ZR 49/10

InsO § 47

Behandelt der Treuhänder auf ein Treuhandkonto eingezahlte Fremdgelder als eigenes Vermögen, kann das im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch vorhandene Restguthaben nicht ausgesondert werden.

10. BGB: Anlageberatung für Diplom-Volkswirtin bei hochkomplexem Anlageprodukt

Urteil 22.03.2011, XI ZR 33/10

BGB § 280, WpHG § 31 Abs. 1 Nr. 2, WpHG § 31 Abs. 1 Nr. 2

a) Eine Bank muss bei der Anlageberatung vor der Abgabe einer Empfehlung die Risikobereitschaft des Anlegers erfragen, es sei denn, diese ist ihr aus einer langjährigen Geschäftsbeziehung oder dem bisherigen Anlageverhalten des Anlegers bereits bekannt. Die berufliche Qualifikation einer Mitarbeiterin des Anlegers als Diplom-Volkswirtin lässt für sich allein weder den Schluss auf deren Kenntnis von den spezifischen Risiken des CMS Spread Ladder Swap-Vertrages zu, noch kann allein aus etwaigen vorhandenen Vorkenntnissen auf die konkrete Risikobereitschaft des Anlegers geschlossen werden.

b) Bei einem so hochkomplexen Anlageprodukt wie dem CMS Spread Ladder Swap-Vertrag muss die Aufklärung gewährleisten, dass der Anleger im Hinblick auf das Risiko des Geschäfts im Wesentlichen den gleichen Kenntnis- und Wissensstand hat wie die ihn beratende Bank, weil ihm nur so eine eigenverantwortliche Entscheidung darüber möglich ist, ob er die ihm angebotene Zinswette annehmen will.

negativen Marktwert aufklären, den sie in die Formel zur Berechnung der variablen Zinszahlungspflicht des Anlegers einstrukturiert hat, weil dieser Ausdruck ihres schwerwiegenden Interessenkonflikts ist und die konkrete Gefahr begründet, dass sie ihre Anlageempfehlung nicht allein im Kundeninteresse abgibt.

d) Eine Bank, die eigene Anlageprodukte empfiehlt, muss grundsätzlich nicht darüber aufklären, dass sie mit diesen Produkten Gewinne erzielt. Der insofern bestehende Interessenkonflikt ist derart offenkundig, dass auf ihn nicht gesondert hingewiesen werden muss, es sei denn, es treten besondere Umstände hinzu. Solche besonderen Umstände liegen beim CMS Spread Ladder Swap-Vertrag vor, weil dessen Risikostruktur von der Bank bewusst zu Lasten des Anlegers gestaltet worden ist, um unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anlagegeschäfts das Risiko verkaufen zu können, das der Kunde aufgrund ihrer Beratungsleistung übernommen hat.

11. BGB: schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen

Urteil 01.03.2011, XI ZR 96/09

BGB § 249 Ca, ZPO § 287, EStG § 11 Abs. 1

a) Eine schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen, die sich im Zusammenhang mit dem darlehensfinanzierten Erwerb einer Eigentumswohnung zu Steuersparzwecken ergeben, kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt.

b) Etwas anderes gilt nur, wenn der Schädiger Umstände darlegt, auf deren Grundlage dem Geschädigten auch unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Ersatzleistung außergewöhnlich hohe Steuervorteile verbleiben.

c) Die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs des Geschädigten würde unzumutbar erschwert, wenn ihm wegen eines rechtlich nicht gesicherten möglichen Vorteils über einen weiteren Zeitraum das Risiko auferlegt würde, ob der Schädiger die noch ausstehende Ersatzleistung erbringt.

(Anschluss an BGH, Urteile vom 30. November 2007 - V ZR 284/06, vom 19. Juni 2008 - VII ZR 215/06, vom 31. Mai 2010 - II ZR 30/09 sowie vom 15. Juli 2010 - III ZR 336/08)

12. WÜD, FamFG: Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils unter Beteiligung eines Diplomaten

Beschluss 30.03.2011, XII ZB 300/10

FamFG §§ 107, 109, WÜD (= DiplBezÜbk) Art. 31 Abs. 1

Die Immunität i.S.d. Art. 31 Abs. 1 WÜD hindert einen Diplomaten nicht, als Antragsteller oder Kläger gerichtlichen Rechtsschutz vor den Gerichten des Empfangsstaates in Anspruch zu nehmen. Sie steht deswegen einer Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils in einem von ihm eingeleiteten Verfahren nach §§ 107, 109 FamFG nicht entgegen.

13. FamFG: Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen im Beschwerdeverfahren

Beschluss 16.03.2011, XII ZB 601/10

BGB §§ 1896 Abs. 1 a, 1897 Abs. 4 Satz 1, FamFG §§ 68 Abs. 3, 278 Abs. 1 und

a) Die Pflicht zur persönlichen Anhörung des Betroffenen besteht nach § 68 Abs. 3 Satz 1 FamFG grundsätzlich auch im Beschwerdeverfahren. Allerdings kann das Beschwerdegericht nach § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von der persönlichen Anhörung absehen, wenn diese bereits im ersten Rechtszug vorgenommen worden ist und von einer erneuten Anhörung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 11. August 2010 - XII ZB 171/10 - FamRZ 2010, 1650 Rn. 5).

b) Von einer erneuten Anhörung im Beschwerdeverfahren sind in der Regel neue Erkenntnisse zu erwarten, wenn der Betroffene an seinem in der amtsgerichtlichen Anhörung erklärten Einverständnis mit einer Betreuung im Beschwerdeverfahren nicht mehr festhält oder wenn er im Beschwerdeverfahren erstmals den Wunsch äußert, ihm einen bestimmten Betreuer zu bestellen.

c) Der das Betreuungsgericht gemäß § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB grundsätzlich bindende Vorschlag des Betroffenen, eine bestimmte Person zum Betreuer zu bestellen, erfordert weder Geschäftsfähigkeit noch natürliche Einsichtsfähigkeit (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 15. Dezember 2010 - XII ZB 165/10 - FamRZ 2011, 285 Rn. 14).

